- Ausfertigung -



DER LANDRAT

Öffentliche Sicherheit und Ordnung Gewerbeüberwachung Maklerwesen

Auskunft

Heike Wahl Fon 02303 27-1732

Fax 02303 27-2396 heike.wahl

@kreis-unna.de

Mein Zeichen 32.1/32 35 02-2-32/14

ausgefertigt am: 10.04 6024 Kres Unna

19.08.2014

Der Landra

Kreis Unna - Postfach 21 12 - 59411 Unna

Herrn Sven Markert Am Alten Schacht 35 59425 Unna

Erlaubnis

Sehr geehrter Herr Markert,

auf Ihren Antrag vom 15.07.2014 wird Ihnen hiermit gemäß § 34 c Gewerbeordnung - GewO - neugefasst durch Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S 1999 S. 202) in geltender Fassung, die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie über Wohnräume und gewerbliche Räume.
- 2. Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen.

Der Punkt 1 war bereits Bestandteil der Erlaubnis vom 25.07.2012, erteilt durch den Kreis Unna.

Hinweise:

Diese Erlaubnis befreit nicht von der nach § 14 GewO vorzunehmenden Anmeldung des Gewerbes bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde. Soweit Sie bereits ein anderes Gewerbe angemeldet haben sollten, müsste das Gewerbe gemäß § 34 c GewO mit einer Gewerbeummeldung ebenfalls angemeldet werden.

Öffnungszeiten

mo. - do. 08.00 - 16.30 Uhr fr. 08.00 - 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Parkstr. 40b 59425 Unna 1. OG, Raum 109

Bus und Bahn

Informationen zu ÖPNV-Verbindungen erhalten Sie kreisweit bei der Servicezentrale fahrtwind: Fon 01803 504030 (9 Cent/Min.) www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0 Fax 02303 27-1399 post@kreis-unna.de www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse Unna BLZ 443 500 60

Kto.-Nr. 75 00

Steuer-Nr. 316/5798/0039

ME Einzelperson 2010.dot

- Austertigung -

Die Bestimmungen der Verordnung über die Pflichten der Makler-, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV) vom 07.11.90 (BGBl. I S. 2479) in der geltenden Fassung sind zu beachten.

Das Original dieser Erlaubnis ist zum Nachweis Ihrer berechtigten Tätigkeit sorgfältig aufzubewahren.

Eine telefonische Kontaktaufnahme mit Kunden ist unlauter und damit unzulässig, soweit nicht mit ihnen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht oder nicht eine vorhergehende, nachvollziehbare Aufforderung zum Anruf durch einen gewerblichen Kunden unmittelbar gegenüber dem Anbieter veranlasst worden ist; dies gilt im besonderen Maße beim Vertrieb von Finanzdienstleistungen. Ein derart unlauteres Verhalten kann letztlich zum Widerruf der Erlaubnis nach § 34 c GewO führen.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar auf andere natürliche oder juristische Personen.

Gebühren:

Nach § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) jeweils in der geltenden Fassung wird für die beantragte Amtshandlung gem. den Tarifstellen 12.10.1.1 bzw. 12.10.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Gebühr in Höhe von 1 000,00 € festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Erlaubnis für Sie und des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes schlüsselt sich dieser Betrag wie folgt auf:

Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen	
über Darlehen	600,00€
Bearbeitungsgebühr	400,00 €
Gesamtbetrag:	1 000,00 €
Bereits gezahlt durch Vorschussleistung	1 000,00 €
Restzahlung:	0,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

- Ausfertigung -

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage